

- (1) Monats- und 9-Uhr-Monatskarten zum Normalfahrpreis sowie Monatskarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende werden auf entsprechenden Antrag auch im Abonnement ausgegeben. Das Vertragsverhältnis kann jeweils am ersten Kalendertag eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 10. Kalendertag des Vormonats der Antrag mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt bzw. die Einmalzahlung des Jahresbetrages in bar oder per Überweisung erfolgte. Der Antrag ist bei jedem Verkehrsunternehmen sowie über das Internet unter www.vms.de erhältlich. Das Abonnement gilt unbefristet mit einer Mindestlaufzeit von vier zusammenhängenden Monaten beim Abonnement zum Normalfahrpreis. Nach Ablauf dieser Frist (Mindestvertragsdauer) kann das Abonnement zum Normalfahrpreis monatlich bis zum 10. zum Monatsende gekündigt werden. Das Abonnement zum Fahrpreis für Auszubildende gilt zwölf zusammenhängende Monate (Mindestvertragsdauer), maximal jedoch bis zum Ablauf der Ermäßigungsberechtigung. Liegt nicht rechtzeitig (bis zum 10. Kalendertag des Vormonats) ein neuer Ermäßigungsanspruch vor, erhält der Fahrgast automatisch nach Ablauf des Ermäßigungszeitraumes ein Abonnement zum Normalfahrpreis, wenn keine Kündigung gemäß (7) vorliegt. Das Abonnement zum Fahrpreis für Schüler gilt grundsätzlich zehn zusammenhängende Monate eines Schuljahres vom Schuljahresbeginn bis zum Schuljahresende (Mindestvertragsdauer). Bei nachweislichem Wohn- oder Schulortwechsel ist eine anteilige Nutzung des Abonnements zum Fahrpreis für Schüler möglich. Das Abonnement zum Fahrpreis für Schüler ist grundsätzlich bis zum 10. Juli des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr zu beantragen. Bei Wohn- bzw. Schulortwechsel muss die Beantragung für eine anteilige Nutzung bis zum 10. Kalendertag des Vormonats erfolgen. In diesem Fall kann der Gültigkeitszeitraum anderweitig festgelegt werden.
- (2) Mit dem Antrag ist durch den Fahrgast oder, wenn er nicht selbst der Kontoinhaber ist, durch den Kontoinhaber die Ermächtigung zum Einzug des Beförderungsentgeltes von einem Girokonto schriftlich zu erteilen. Der monatlich zu entrichtende Betrag ist jeweils am 1. Kalendertag des Nutzungsmonates fällig. Der die Ermächtigung Erteilende hat für entsprechende Deckung des Girokontos zu sorgen. Ist eine Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die der Kunde zu vertreten hat, sind dadurch entstehende und verauslagte Bankgebühren von ihm zu erstatten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Abschnitt 13 der Tarifbestimmungen zu entrichten.
- (3) Das monatliche Beförderungsentgelt enthält die Preistabelle laut Anlage 7 der Tarifbestimmungen. Erfolgt die Kündigung eines Abonnements im Normaltarif bzw. eines Abonnements zum Fahrpreis für Auszubildende gemäß (7) vor dem Ablauf der Mindestvertragsdauer, wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abo-Monatskarteninhaber so gestellt wird, als wenn er entsprechende Monatskarten erworben hätte. Bei Kündigung eines Abonnements zum Fahrpreis für Schüler gemäß (7) vor Ablauf der Mindestvertragsdauer wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abo-Monatskarteninhaber so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Fahrpreis für Auszubildende erworben hätte.
- (4) Der Fahrgast erhält eine Kundenkarte und rechtzeitig auf geeignete Weise seine Monatswertmarken. In diese Wertmarken sind der jeweilige Gültigkeitsraum und der Gültigkeitsmonat eingedruckt, so dass eine Entwertung durch den Fahrgast entfällt. Bei Abonnements zum Fahrpreis für Schüler bzw. Auszubildende sowie bei personengebundenen Abonnements zum Normalfahrpreis ist zudem die Kundennummer eingedruckt. Die Angaben sind auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind beim Verkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.
- (5) Bei Verlust der vom Verkehrsunternehmen übergebenen Wertmarken erfolgt kein Ersatz.
- (6) Änderungen zur Person, zur Anschrift oder Bankverbindung sind dem ausgebenden Verkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (7) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung
 - seitens des Fahrgastes aus eigenem Interesse mit Ablauf eines Kalendermonats. Die Kündigung muss spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats dem Verkehrsunternehmen schriftlich vorliegen. Absatz 8 ist zu beachten.
 - seitens des Verkehrsunternehmens, wenn der die Einzugsermächtigung zur Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Girokontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (4 Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursacht.
- (8) Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn der Inhaber des Abonnements die noch in seinem Besitz befindlichen (ihm übergebenen) Wertmarken zurückgegeben und ausstehende Beförderungsentgelte und Gebühren beglichen hat.
- (9) Für Abonnements zum Fahrpreis für Schüler bzw. für Auszubildende gelten zusätzlich folgende Regelungen:
 - Bei Personen nach dem 15. Geburtstag muss der Antrag für ein Abonnement für Schüler bzw. für Auszubildende durch eine in Abschnitt 5.2 (1) der Tarifbestimmungen unter 2. genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. Die Bestätigung auf der Kundenkarte erfolgt durch das ausgebende Verkehrsunternehmen und gilt maximal ein Jahr. Für die Kundenkarte ist ein Passfoto erforderlich.
 - Bei Verlust der Kundenkarte kann auf Antrag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Kundenkarte gemäß Abschnitt 13 (7) der Tarifbestimmungen zu zahlen.
- (10) Eine Erstattung des Beförderungsentgeltes im Krankheitsfall kann erfolgen. Hierbei gelten die Regelungen gemäß § 10 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen.